

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 782
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der PDS
Drucksache 4/1918

Evaluation an den Hochschulen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 782 vom 20.09.2005:

Laut § 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) sind die Hochschulen zur Evaluation verpflichtet.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Kommen alle Hochschulen der ihnen aufgelegten Pflicht einer Erstellung eines zweijährigen Lehrberichtes (auf Fachbereichsebene) und eines Gesamtlehrberichtes (auf Hochschulebene) nach? Wenn nein, warum nicht?
2. Inwiefern findet die Evaluation in den Hochschulen einheitlich und damit vergleichbar statt? Wo gibt es Unterschiede?
3. Auf welche Art und Weise findet die Evaluation in den jeweiligen Bereichen statt?
4. Wie werden an den verschiedenen Hochschulen die Studierenden an der Evaluation beteiligt?
5. Findet nach Kenntnis der Landesregierung eine interne Veröffentlichung der Lehrberichte auf der jeweiligen Ebene (Fachbereich und Hochschule) statt? Wenn ja, inwiefern?
6. Inwiefern findet eine externe Evaluation durch Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 BbgHG statt?
7. Haben die brandenburgischen Hochschulen eine gemeinsame Evaluationsagentur entsprechend § 7 Abs. 5 BbgHG gegründet? Wenn ja, wie ist diese organisiert, wie wird diese finanziert und worin bestehen konkret ihre Tätigkeitsfelder?
8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die Evaluation für die jeweiligen Hochschulen?
9. Haben sich nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der Lehr- bzw. der Gesamtlehrberichte konkrete Änderungen hinsichtlich der Qualität der Lehre ergeben? Wenn ja, welche?
10. Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Evaluation an den brandenburgischen Hochschulen ein?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kommen alle Hochschulen der ihnen aufgelegten Pflicht einer Erstellung eines zwei-jährigen Lehrberichtes (auf Fachbereichsebene) und eines Gesamtlehrberichtes (auf Hochschulebene) nach? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 1:

Seit In-Kraft-Treten des novellierten Brandenburgischen Hochschulgesetzes am 24. März 2004 sind dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung drei Gesamtlehrberichte vorgelegt worden. Die Landesregierung geht davon aus, dass alle Hochschulen ihrer Pflicht im festgelegten Zeitrahmen nachkommen werden.

Frage 2:

Inwiefern findet die Evaluation in den Hochschulen einheitlich und damit vergleichbar statt? Wo gibt es Unterschiede?

zu Frage 2:

Nach § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes regeln die Hochschulen das Verfahren der Evaluation durch Satzung. Der Gesetzgeber hat auf eine Anzeigepflicht der Satzung mit Blick auf die weitere Stärkung der Autonomie der Hochschulen ausdrücklich verzichtet.

Frage 3:

Auf welche Art und Weise findet die Evaluation in den jeweiligen Bereichen statt?

zu Frage 3:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 4:

Wie werden an den verschiedenen Hochschulen die Studierenden an der Evaluation beteiligt?

zu Frage 4:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 5:

Findet nach Kenntnis der Landesregierung eine interne Veröffentlichung der Lehrberichte auf der jeweiligen Ebene (Fachbereich und Hochschule) statt? Wenn ja, inwiefern?

zu Frage 5:

Die interne Veröffentlichung der Lehrberichte liegt in der Verantwortung der Hochschulen.

Frage 6:

Inwiefern findet eine externe Evaluation durch Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 BbgHG statt?

zu Frage 6:

Auch die externe Evaluation liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Der Landesregierung ist bekannt, dass zwei Hochschulen alle Diplomstudiengänge und andere Hochschulen einzelne Studiengänge durch externe Gutachter evaluieren ließen. Externe Evaluationsverfahren finden in der Regel auch bei Modellversuchs-Studiengängen und bei Studiengängen statt, die hochschulübergreifend angeboten werden.

Frage 7:

Haben die brandenburgischen Hochschulen eine gemeinsame Evaluationsagentur entsprechend § 7 Abs. 5 BbgHG gegründet? Wenn ja, wie ist diese organisiert, wie wird diese finanziert und worin bestehen konkret ihre Tätigkeitsfelder?

zu Frage 7:

Nein.

Frage 8:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten für die Evaluation für die jeweiligen Hochschulen?

zu Frage 8:

Es besteht keine Berichtspflicht der Hochschulen über die Höhe der Kosten für die Evaluation der Lehre.

Frage 9:

Haben sich nach Kenntnis der Landesregierung aufgrund der Lehr- bzw. der Gesamtlehrberichte konkrete Änderungen hinsichtlich der Qualität der Lehre ergeben? Wenn ja, welche?

zu Frage 9:

Nach Kenntnis der Landesregierung haben die Lehr- bzw. die Gesamtlehrberichte der Hochschulen zu einer weiteren Verbesserung der Qualität der Lehre beigetragen. Diese zeigt sich insbesondere in der Modularisierung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen. Die Studieninhalte wurden stärker konzentriert und berufsqualifizierend ausgerichtet, wobei gleichzeitig auch die Interdisziplinarität der Hochschulausbildung verstärkt wurde. Wesentliche Verbesserungen sind in der Vermittlung von beruflichen und fachübergreifenden Kompetenzen festzustellen. Darüber hinaus werden den Studierenden größere Möglichkeiten eingeräumt, Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtbereich) selbst vorzunehmen.

Frage 10:

Wie schätzt die Landesregierung die Wirksamkeit der Evaluation an den brandenburgischen Hochschulen ein?

zu Frage 10:

Qualitätsentwicklung und -sicherung sind eine zentrale Aufgabe der Hochschulen, der sie sich mit viel Engagement stellen. In diesem Prozess werden verschiedene Qualitätssicherungsverfahren angewandt, von denen eines die Evaluation ist. Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren haben nachhaltigen Einfluss auf den Prozess der Umstellung der Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur, die durch grundlegende inhaltliche und studienorganisatorische Veränderungen charakterisiert ist. Auch die erfolgreiche Akkreditierung der 38 Bachelor- und Masterstudiengänge durch Akkreditierungsagenturen ist Ausdruck der Wirksamkeit der Evaluation. Der Begutachtung durch externe Gutachter vor Ort geht der Selbstreport des Fachbereichs über den zu akkreditierenden Studiengang voraus, und dieser Selbstreport stützt sich konsequenterweise auf die Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation.

Im Mittelpunkt der Evaluations- und Akkreditierungsverfahren steht nicht die Vereinheitlichung der Leistungen und Angebote der Hochschulen sondern die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Qualität dieser Leistungen sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Prozesse und der Ressourcenausstattung und -nutzung. Ziel ist nicht, die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen durch Vor-Festlegungen oder Definitionen einzuengen, vielmehr geht es darum, auf der Grundlage von Mindestanforderungen und -kriterien den Hochschulen möglichst breiten Raum für die Herausbildung unterschiedlicher Studiengangsprofile zu geben, die letztlich die Profilbildung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule voranbringen.